

zu einem Theile enthält er Sätze, welche den Additamenta fehlen, zu einem Theile fehlen ihm Sätze, welche die Additamenta enthalten. Beide — Pactus und Additamenta — decken oder ergänzen sich, widersprechen sich aber nirgends so, dass eine Verschiedenheit der Redaction anzunehmen wäre. Diejenigen Sätze nun, welche der Pactus enthält, welche aber den Additamenta fehlen, haben eine Parallelstelle in der Lex. Die Additamenta liessen sie fort, weil die Lex in den fraglichen Materien an die Stelle des Pactus getreten war. Diejenigen Sätze aber, welche dem Pactus fehlen, welche aber die Additamenta enthalten, nehmen gerade einen Raum ein, welcher das dem Pactus fehlende Folium ausfüllen würde¹. Dieses dem Pactus fehlende Folium folgt auf den §. 56 des II. Fragm. des Pactus, d. i. auf die Bestimmungen über 'wega lauge', welche die Standes-Abstufungen: 'ingenuus', 'letus', 'servus' betonen. Gerade an diese würden sich die Einleitungssätze des liber III anschliessen. Dass die dem Pactus fehlenden Sätze der Additamenta auf dem fehlenden Folium des Pactus gestanden haben, ist aber auch weiter dadurch wahrscheinlich, dass sie sich mit dem Diebstahlsvergehen, von welchem der Pactus mit Ausnahme einer Stelle² schweigt, genau beschäftigen und den Pactus so ergänzen, endlich dadurch, dass §. 14 Fragm. III des Pactus in 102 §. 9 der Additamenta sich wiederfindend hier in den unmittelbar vorausgehenden, dem Pactus fehlenden Sätzen seine eigentliche Erklärung erfährt³.

Weist so der äussere Befund der Hss. auf die innige Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta hin, so bestätigt diese der Inhalt der Additamenta unwiderleglich. Bei unbefangener Betrachtung ergiebt sich klar, dass die Additamenta in Terminologie und Inhalt der Lex gegenüber eine Sonderstellung einnehmen. Nur sie wenden die Bezeichnung: 'ingenuus' für den Freien an⁴, während die Lex in bewusster Consequenz: 'liber' setzt, nur sie wissen von dem Liten⁵ noch etwas, von welchem die Lex schweigt, nur sie haben noch den baro⁶, welchen die Lex nur an den dem Pactus wörtlich entnommenen Stellen kennt, nur sie weisen noch in einigen Hss.⁷ die Dreitheilung: 'minoffidus', 'medianus', 'meliorissimus' auf, nur sie bringen die 'saiga'⁸ vor. In allen diesen Punkten stimmen sie mit dem Pactus überein, mit welchem sie auch das Wort: 'colpus'⁹ und die Wendung: 'est ad requirendum'¹⁰

1) Vgl. Merkel LL. S. 11. 2) III, 34. 3) 'Si accipiter qui augam mordit, solidos 3 solvat'. Im Pactus geht Castration eines Beschälers voraus. Thier und Vergehen sind offenbar anders geartet. In den Additamenta dagegen Diebstahl von Ente, Krähe, Taube, Dohle u. dergl., was vortrefflich passt. 4) XCVIII, 1, Sectio II, 4. 5) XCVIII, 2. 6) XCVIII, 4. 7) XCVII, 3 Lantfr. 8) CII, 5. 9) Pactus I, 4 mit XCVIII, 1. 10) Pactus II, 46 mit C, 5.